

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 402 ÜBERLEGUNGEN BEI DER ABSCHLUSSPRÜFUNG VON EINHEITEN, DIE DIENSTLEISTER IN ANSPRUCH NEHMEN (ISA [DE] 402)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 402 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE]	3
1.2.	Anwendungszeitpunkt	4
2.	Ziele	4
3.	Definitionen	5
4.	Anforderungen	6
4.1.	Erlangung eines Verständnisses der durch einen Dienstleister erbrachten Dienstleistungen, einschließlich interner Kontrollen.....	6
4.1.1.	Nutzung eines Berichts vom Typ 1 oder Typ 2 zur Unterstützung des Verständnisses des Abschlussprüfers des Auslagernden von dem Dienstleister	7
4.2.	Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.	8
4.2.1.	Funktionsprüfungen	8
4.2.1.1.	Nutzung eines Berichts vom Typ 2 als Prüfungsnachweis dafür, dass die Kontrollen bei dem Dienstleister wirksam sind.....	8
4.3.	Berichte der Typen 1 und 2 unter Ausschluss der Dienstleistungen eines Subdienstleisters.....	9
4.4.	Dolose Handlungen, Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie nicht korrigierte falsche Darstellungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten beim Dienstleister	9
4.5.	Erteilung des Vermerks durch den Abschlussprüfer des Auslagernden..	10
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	10
5.1.	[Anwendungsbereich (Vgl. Tz. D.5.1)]	10
5.2.	Erlangung eines Verständnisses der durch einen Dienstleister erbrachten Dienstleistungen, einschließlich interner Kontrollen.....	11

5.2.1.	Informationsquellen (Vgl. Tz. 9)	11
5.2.2.	Art der Dienstleistungen des Dienstleisters (Vgl. Tz. 9(a))	11
5.2.2.1.	Spezifische Überlegungen zu kleineren Einheiten.....	12
5.2.3.	Art und Wesentlichkeit der von dem Dienstleister verarbeiteten Geschäftsvorfälle (Vgl. Tz. 9(b))	12
5.2.4.	Grad der Wechselwirkung zwischen den Tätigkeiten des Dienstleisters und der auslagernden Einheit (Vgl. Tz. 9(c)).....	12
5.2.5.	Art der Beziehung zwischen der auslagernden Einheit und dem Dienstleister (Vgl. Tz. 9(d))	13
5.2.5.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	14
5.2.6.	Verständnis der Kontrollen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Dienstleisters (Vgl. Tz. 10)	14
5.2.7.	Weitere Prüfungshandlungen, wenn durch die auslagernde Einheit kein ausreichendes Verständnis erlangt werden kann (Vgl. Tz. 12)	15
5.2.8.	Nutzung eines Berichts vom Typ 1 oder Typ 2 zur Unterstützung des Verständnisses des Abschlussprüfers des Auslagernden von dem Dienstleister (Vgl. Tz. 13-14).....	17
5.3.	Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen	18
5.3.1.	Funktionsprüfungen	20
5.3.1.1.	Nutzung eines Berichts vom Typ 2 als Prüfungsnachweis für die Wirksamkeit der Funktion von Kontrollen bei dem Dienstleister (Vgl. Tz. 17)	21
5.3.1.2.	Mitteilung von während der Prüfung identifizierten Mängeln in internen Kontrollen.....	23
5.4.	Berichte der Typen 1 und 2 unter Ausschluss der Dienstleistungen eines Subdienstleisters (Vgl. Tz. 18).....	23
5.5.	Dolose Handlungen, Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie nicht korrigierte falsche Darstellungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten beim Dienstleister (Vgl. Tz. 19)	24
5.6.	Erteilung des Vermerks durch den Abschlussprüfer des Auslagernden (Vgl. Tz. 20)	24
5.6.1.	Bezugnahme auf die Tätigkeit eines Prüfers des Dienstleisters (Vgl. Tz. 21-22)	25

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 402 „Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.